



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.4.2015  
C(2015) 2332 final

## **STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

**vom 9.4.2015**

**gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu dem von der zuständigen österreichischen  
Behörde bei der Europäischen Kommission eingereichten Präventions- und Notfallplan**

# STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 9.4.2015

**gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 zu dem von der zuständigen österreichischen Behörde bei der Europäischen Kommission eingereichten Präventions- und Notfallplan**

## 1. VERFAHREN

Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (im Folgenden die „Verordnung“) verpflichtet die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates dazu, einen Präventions- und einen Notfallplan (im Folgenden die „Pläne“) zu erstellen. Nach Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung sind die Pläne alle zwei Jahre zu aktualisieren, sofern die Umstände keine häufigere Aktualisierung erfordern.

Die Pläne (und ihre aktualisierten Fassungen) müssen auf der nationalen Risikobewertung beruhen, die jede zuständige Behörde gemäß Artikel 9 der Verordnung vor der Verabschiedung der Pläne anzunehmen und der Kommission vorzulegen hat. Darin sind die Risiken für die Gasversorgungssicherheit des Mitgliedstaates auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien umfassend zu bewerten, wobei unter anderem verschiedene Szenarios durchzuspielen sind, die eine außergewöhnlich hohe Gasnachfrage und Versorgungsstörungen umfassen. Die Risikobewertung ist spätestens 18 Monate nach der Verabschiedung der Pläne erstmals zu aktualisieren.

Die zuständige österreichische Behörde, das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (im Folgenden das „BMWFW“), hat der Kommission ihre Risikobewertung gemäß Artikel 9 der Verordnung am 9. September 2014 vorgelegt.

Zudem hat das BMWFW der Kommission den aktualisierten Präventionsplan am 18. Dezember 2014 und den aktualisierten Notfallplan am 9. Januar 2015 übermittelt.

Das BMWFW hat alle benachbarten Mitgliedstaaten zu seinen Plänen konsultiert.

Nach Ansicht der Kommission sollte die Stellungnahme zu den aktualisierten Fassungen der Pläne auf denselben Verfahren und Bewertungskriterien beruhen, die gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung auch bei der Abgabe ihrer Stellungnahme zu den ursprünglichen Plänen angewandt wurden.

Nachdem die Kommission die aktualisierten Fassungen der Pläne nach den in Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Verordnung genannten Kriterien bewertet und der Koordinierungsgruppe „Erdgas“ am 28. Januar 2015 ihre wesentlichen Feststellungen übermittelt hat, nimmt sie nachstehend wie folgt zu den Plänen Stellung:

## 2. BEWERTUNG DER PLÄNE DURCH DIE KOMMISSION

Nach Auffassung der Kommission weisen die Pläne inhaltlich generell eine gute Qualität auf und behandeln viele Aspekte detailliert und umfassend. Dennoch entsprechen einige Bestandteile der Pläne nach Ansicht der Kommission nicht ganz den Anforderungen der Verordnung.

## 2.1 Präventionsplan

### *Fehlende Klarheit hinsichtlich des Versorgungsstandards*

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung muss die Erdgasversorgung der so genannten geschützten Kunden im Falle eines außergewöhnlich hohen Gasverbrauchs oder bei Versorgungsunterbrechungen für bestimmte Mindestzeiträume gewährleistet sein (so genannter „Versorgungsstandard“)<sup>1</sup>. In Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c ist konkret definiert, in welchen Fällen die Gasversorgung sichergestellt sein muss<sup>2</sup>. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b ist diesbezüglich festgelegt, dass der Präventionsplan die zur Erfüllung des Versorgungsstandards notwendigen Mengen und Kapazitäten enthalten muss.

Laut Definition im österreichischen Präventionsplan sind nur Haushaltskunden geschützte Kunden im Sinne des Artikels 2 Absatz 1. Im Präventionsplan werden jedoch lediglich die für verschiedene Szenarios pro Haushaltszählpunkt benötigten Mengen und Kapazitäten und nicht die in Österreich benötigten Gesamtmengen angegeben.

Unklar ist ferner, wie die geschützten Kunden in den Gebieten Tirol und Vorarlberg, die nicht an das österreichische Fernleitungsnetz angebunden sind, geschützt werden. Im österreichischen Präventionsplan heißt es, dass die Nachfrage jener Gebiete zu der deutschen Nachfrage addiert werden kann. Aus dem deutschen Präventionsplan geht jedoch nicht klar hervor, dass die Haushaltskunden in Tirol und Vorarlberg unter die Definition des Begriffs „geschützte Kunden“ fallen, die von Deutschland versorgt werden.

Nach Auffassung der Kommission sollte der österreichische Präventionsplan dahingehend geändert werden, dass der Umfang der Verpflichtungen hinsichtlich des Versorgungsstandards für Haushaltskunden in den Gebieten Tirol und Vorarlberg weiter präzisiert wird und die für die Erfüllung des Versorgungsstandards notwendigen Gesamtmengen und Gesamtkapazitäten angegeben werden. Die Präzisierungen im österreichischen Präventionsplan sollten mit der zuständigen deutschen Behörde erörtert und vereinbart werden, da die österreichischen Gebiete Tirol und Vorarlberg technisch nur über Deutschland versorgt werden können.

### *Fehlende Informationen über künftige Verbindungsleitungen*

Nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung muss der Präventionsplan Informationen über bestehende und zukünftige Verbindungsleitungen enthalten. Im österreichischen Präventionsplan wird der *Status Quo* in Bezug auf die Verbindungsleitungen genau beschrieben. Allerdings wird die geplante Verbindungsleitung zur Tschechischen Republik, die auch als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen ist<sup>3</sup>, nicht erwähnt.

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (hinsichtlich des „Versorgungsstandards“) und Artikel 2 Absatz 1 (hinsichtlich der Definition der „geschützten Kunden“).

<sup>2</sup> Artikel 8 Absatz 1: a) extreme Temperaturen an sieben aufeinander folgenden Tagen mit Spitzenlast, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommen, b) ein außergewöhnlich hoher Gasverbrauch über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen, wie er mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren vorkommt, und c) für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur unter durchschnittlichen Winterbedingungen.

<sup>3</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1391/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, ABl. L 349 vom 21.12.2013.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der österreichische Präventionsplan Einzelheiten zu den geplanten Verbindungsleitungen, einschließlich der Kapazität und der Zeitplanung, enthalten sollte.

## 2.2 Notfallplan

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung enthält eine verbindliche Liste der im Notfallplan zu behandelnden Elemente, die jedoch in dem vorgelegten Notfallplan nur teilweise berücksichtigt wird.

### *Fehlende Beschreibung der (grenzübergreifenden) Auswirkungen möglicher Maßnahmen*

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i ist *unter anderem* zu bewerten, inwieweit der Rückgriff auf nicht marktbasierende Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist und welche *Auswirkungen* solche Maßnahmen haben; zudem ist festzulegen, mit welchen Verfahren sie umgesetzt werden<sup>4</sup>. Der Artikel spiegelt den allgemeinen Grundsatz der *gegenseitigen Zusammenarbeit und Koordination* bei der Entwicklung von Plänen und bei Entscheidungen zu Krisenmaßnahmen wider. Dieser Grundsatz bildet die Grundlage der gesamten Verordnung<sup>5</sup>.

Der österreichische Notfallplan enthält eine Beschreibung möglicher marktgestützter und nicht marktgestützter Maßnahmen und zeigt auf, wann diese Maßnahmen angewandt werden könnten. Im Notfallplan wird auch die Möglichkeit genannt, Exporte zu reduzieren, ohne jedoch zu erläutern, wann genau eine solche Maßnahme eingeleitet werden kann. Zudem enthält er keine Angaben über den quantifizierten Beitrag bestimmter Maßnahmen zur Bewältigung der Krise. Zudem sollten die (quantifizierten) Auswirkungen der Maßnahmen, insbesondere auf andere Länder, in dem Notfallplan beschrieben werden.

Österreich verfügt über zahlreiche Gasverbindungsleitungen mit Nachbarländern und ist ein wichtiger Gashub für Importe in andere EU-Länder. Die jüngsten „Energienstresstests“<sup>6</sup> haben gezeigt, dass eine fehlende Koordinierung von Notfallmaßnahmen im Falle einer schweren Krise die Krisenfestigkeit der Mitgliedstaaten deutlich schwächen kann. Durch eine enge Koordinierung von Notfallmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen einer schweren Versorgungsunterbrechung dagegen spürbar abfedern und unnötige Nachteile für einzelne Mitgliedstaaten vermeiden.

Es ist daher wichtig, diese gegenseitigen Abhängigkeiten in der Risikobewertung und den Plänen zu ermitteln und den Risiken für die Versorgungssicherheit umfassend Rechnung zu

<sup>4</sup> Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe i sieht folgende Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor: „[...] sie zeigen auf, welchen Beitrag die nicht marktbasierenden, insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen, die für die Notfallstufe vorgesehen sind oder umgesetzt werden, leisten können, und bewerten, inwieweit der Rückgriff auf solche nicht marktbasierenden Maßnahmen zur Krisenbewältigung notwendig ist; sie bewerten ihre Auswirkungen und legen die Verfahren für ihre Umsetzung fest, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht marktbasierende Maßnahmen nur dann angewendet werden, wenn Lieferungen, insbesondere an die geschützten Kunden, mit marktbasierenden Mechanismen allein nicht mehr gewährleistet werden können.“

<sup>5</sup> Siehe dazu auch: Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Auswirkungen der Maßnahmen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen), Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Interaktion und Risikokorrelation mit anderen Mitgliedstaaten zu ermitteln, Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (gemeinsame Pläne) und Erwägungsgrund 5: „[Es] [...] besteht zweifelsfrei die Gefahr, dass einseitig von [...] [einem] Mitgliedstaat beschlossene Maßnahmen das reibungslose Funktionieren des Erdgasbinnenmarkts [...] gefährden; [...] [es gilt] sowohl bei der Prävention als auch bei der Reaktion auf konkrete Versorgungskrisen für Solidarität und Koordination zu sorgen.“

<sup>6</sup> Mitteilung vom 16.10.2014 über die kurzfristige Krisenfestigkeit des europäischen Gassystems – Vorkehrungen für den Fall einer Unterbrechung der Gaslieferungen aus dem Osten im Herbst und Winter 2014/2015 („Stresstestbericht“), COM(2014) 654 final.

tragen<sup>7</sup>. In diesem Zusammenhang fehlt im österreichischen Plan u. a. eine Beschreibung der *möglichen Auswirkungen eigener Maßnahmen auf den Energiebinnenmarkt*.

### 2.3 Sonstige Anmerkungen

Neben den vorstehenden inhaltlichen Anmerkungen möchte die Kommission noch einige weitere Punkte ansprechen, die zwar keine rechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Artikel 4 Absatz 6 Ziffern i bis iii der Verordnung betreffen, aber bei künftigen Änderungen durch die zuständige Behörde berücksichtigt werden sollten.

- Obwohl die Fernwärmeunternehmen zu den größten österreichischen Gasverbrauchern gehören, fallen sie in Österreich nicht unter die Definition des Begriffs „geschützte Kunden“. Durch die Angabe von Maßnahmen und Aktionen im Notfallplan, die zur Minderung potentieller Auswirkungen einer Unterbrechung der Gasversorgung auf die Fernwärmeversorgung und auf die Versorgung mit aus Gas produziertem Strom zu treffen sind, ließe sich der Plan weiter verbessern.
- Angesichts der Tatsache, dass die österreichischen Gebiete Tirol und Vorarlberg technisch nur über Deutschland versorgt werden können, wäre es ferner sinnvoll, den österreichischen Präventionsplan durch eine genauere Erläuterung der Zusammenarbeit mit der zuständigen deutschen Behörde bei der Gewährleistung der Gasversorgung der geschützten Kunden in diesen Regionen zu ergänzen. In ihrer am 12. März 2015 angenommenen Stellungnahme zu dem Präventions- und Notfallplan schlug die Kommission Deutschland dieselbe Vorgehensweise für den deutschen Präventionsplan vor.
- Die Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten bei der Entwicklung vorbereitender und risikomindernder Maßnahmen im Krisenfall ist für eine möglichst hohe nationale Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang würde eine Analyse möglicher Auswirkungen der von Nachbarländern verabschiedeten Maßnahmen auf das eigene System bei parallel auftretenden Notfällen die Wirksamkeit der Pläne verbessern.
- Zudem erinnert die Kommission Österreich daran, dass die in Abschnitt 8 des Präventionsplans genannten künftigen Infrastrukturinvestitionen (Hinweis auf den Zehnjahresnetzentwicklungsplan 2013-2023 des ENTSO-G) staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV darstellen können, wenn sie staatliche Mittel umfassen (und die in diesem Artikel genannten anderen Bedingungen ebenfalls erfüllt sind), und daher gegebenenfalls gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Kommission anzumelden sind, sofern sie nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung<sup>8</sup> fallen.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNG

---

<sup>7</sup> Siehe Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Interaktion und Korrelation der Risiken mit anderen Mitgliedstaaten bei der Risikobewertung zu ermitteln.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1-78).

Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertung gelangt die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung zu dem Schluss, dass einige Elemente der aktualisierten Fassungen der Pläne bestimmten Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen.

Die Kommission bittet das BMWFW, die Pläne unter umfassender Berücksichtigung der von ihr in der vorliegenden Stellungnahme ausgedrückten Bedenken zu ändern.

Die Bewertung durch die Kommission in dieser Stellungnahme erfolgt unbeschadet der Standpunkte, die die Kommission gegenüber Österreich hinsichtlich der Vereinbarkeit nationaler Maßnahmen mit EU-Recht, auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren, gegebenenfalls vertritt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich, insbesondere da sie sich auf öffentlich zugängliche Dokumente beziehen. Das BMWFW wird gebeten, der Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen, ob sie seiner Ansicht nach sensible Geschäftsinformationen enthält, die vertraulich behandelt werden sollten.

Geschehen zu Brüssel am 9.4.2015

*Für die Kommission*  
*Miguel ARIAS CAÑETE*  
*Mitglied der Kommission*

